

## **Sechste Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen**

### **Art. 1. Änderung der Richtlinien**

Die Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Umweltpreises“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzpreises“ ersetzt.
2. In Ziffer 1 wird
  - a) das Wort „Umweltpreis“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzpreis“ ersetzt, und
  - b) das Wort „Umweltschutzes“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzes“ ersetzt.
3. Im ersten Absatz der Ziffer 2
  - a) wird hinter dem dritten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt, und
  - b) werden ein vierter Spiegelstrich und dahinter die Worte „für den Klimaschutz in Gießen einen wesentlichen Beitrag leisten.“ angefügt.
4. Im zweiten Absatz der Ziffer 2 wird das Wort „Umweltprobleme“ durch die Worte „Belange des Umwelt- und Klimaschutzes“ ersetzt.
5. In Satz 2 des ersten Absatzes von Ziffer 4 wird der Betrag „1.000,00 €“ durch den Betrag „2.000,00 €“ ersetzt.
6. Hinter Satz 2 des ersten Absatzes von Ziffer 4 wird der Satz „Er soll für besondere Leistungen für den Umweltschutz und für besondere Leistungen für den Klimaschutz verliehen werden.“ eingefügt.
7. In Satz 1 des ersten Absatzes von Ziffer 5 wird das Wort „Umweltpreises“ durch die Worte „Umwelt- und Klimaschutzpreises“ ersetzt.

8. In Satz 2 des ersten Absatzes der Ziffer 5
  - a) wird hinter dem sechsten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt,
  - b) werden ein siebter Spiegelstrich und dahinter die Worte „einer Person, die das für den Klimaschutz zuständige Dezernat vertritt,“ eingefügt.
9. Im dritten Absatz der Ziffer 5 wird der Satz „Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“ gestrichen.

## **Art. 2**

**Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.**

**Gießen, den**

**Weigel-Greilich  
Stadträtin**